

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser

herzlich willkommen zur 17. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm-Allianz erstellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare sowie Anregungen für die nächste Ausgabe.

Ihr Schindhelm Team

INHALTSVERZEICHNIS

Europa:

Neue Unternehmerpflichten nach der EU-Einwegplastik-Richtlinie	2
Haftung des Betreibers einer Website für den Facebook „Like Button“	3
Umsetzung der EU-Geschäftsgeheimnisrichtlinie	4

China:

Auswirkungen des „Social Credit Systems“ auf ausländische Unternehmen.	5
--	-------------------

Deutschland:

Verbot von Facebook-Fanpage zulässig	6
--	-------------------

Italien:

Das neue Gesetz über Unternehmenskrisen als „offene Baustelle“.	7
---	-------------------

Österreich:

Noch mehr Transparenz für gläserne Unternehmen	8
Zur Auflösung des Bestandsverhältnisses wegen erheblich nachteiligem Gebrauch	9

Polen:

Strompreis-Subventionen für Unternehmen	10
Neue Umsatzsteuerpflichten für ausländische Unternehmen	11

Rumänien:

Verbannung von Inhaberaktien aus dem Gesellschaftsrecht	12
---	--------------------

Slowakei:

Neues Gesetz über das Whistleblowing	13
Wichtige Änderungen im Register der Partner des öffentlichen Sektors	14

Spanien:

Korrekturen beim Stammkapital einer GmbH	15
--	--------------------

Tschechien:

Novelle des Gesetzes über Investitionsanreize	16
---	--------------------

Türkei:

Änderungen im Subventionsrecht	17
--	--------------------

Ungarn:

Die neue Rechtsverordnung für Drohnen.	18
--	--------------------

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.

EUROPA: EU-MITGLIEDSTAATEN VEREINBAREN BEENDIGUNG DER INTRA-EU-INVESTITIONSSCHUTZABKOMMEN

I. BRISANTE GLOBALE HERAUSFORDERUNGEN IM UMWELTSCHUTZ

Die Einweg-Plastikflut soll gestoppt werden. Vor kurzem ist daher die EU-Richtlinie „über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ in Kraft getreten. Damit wird sich der Einsatz von Kunststoffen als Konsumverpackungen und -waren künftig massiv verändern. Hersteller und Händler werden wegen des nachhaltigen Umgangs mit Kunststoffen deutlich in die Pflicht genommen. – Was ist neu?

II. VERMARKTUNGSVERBOT

Bereits viel diskutiert ist das Vermarktungsverbot für bestimmte Einweg-Kunststoffartikel sowie von Waren, die aus oxo-abbaubarem Kunststoff bestehen. Dazu zählen etwa Kunststoff-Teller, Plastik-Besteck, Luftballonhalter, Kunststoff-Trinkhalme und Wattestäbchen mit Kunststoff-Anteilen. Aber auch bestimmte geschäumte Takeaway-Verpackungen werden ab Juli 2021 vom Markt genommen. Die Hersteller müssen sich nach Alternativen aus Bambus, Papier oder Holz umsehen.

III. HÖHERE PRODUKTANFORDERUNGEN

Das Produktdesign von Einweg-Kunststoffprodukten ist so zu verändern, dass Verschlüsse nicht einzeln in die Umwelt gelangen können. Verschlüsse und Deckel müssen ab Juli 2024 fest mit dem Behälter verbunden werden, PET-Getränkeflaschen ab 2025 einen sog „Recyclat-Anteil“ von 25 % enthalten.

IV. KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Luftballons, Zigarettenfilter, Feuchttücher, Kunststoffbecher und andere Artikel müssen eine Kennzeichnung aufweisen, die den Verbraucher über eine angemessene Entsorgungsmöglichkeit und über negative Auswirkungen bei unachtsamem Wegwerfen informiert.

V. KOSTENTRAGUNGSPFLICHT

Hersteller sollen in Zukunft einen Kostenbeitrag leisten, und zwar sowohl für die Sammlung und Verwertung als auch für Sensibilisierungsmaßnahmen.

VI. FAZIT

Betroffen von den neuen Anforderungen der EU-Richtlinie sind in erster Linie Hersteller von Plastik-Konsumverpackungen.

Auch der gesamte Bereich des Handels wird nicht ungeschoren davonkommen. Für diesen Sektor wird es eine besondere Herausforderung sein, kurzfristig nicht mehr verkehrsfähige Artikel auszuschleusen. Allein der damit verbundene logistische Aufwand lässt aufhorchen und erfordert rechtzeitige Vorkehrungen.

Die Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, angemessene und abschreckende Sanktionen bei Verstoß gegen die neuen Pflichten einzuführen. Das werden wohl Bußgelder sein. Die effektivsten Sanktionen werden aber gewiss Abmahnungen und Unterlassungsklagen von Wettbewerbern und Verbraucherschützern sein, die nach den jeweiligen Stichtagen noch verbotene Waren aufspüren.

Prof. Heiko Hellwege
heiko.hellwege@schindhelm.com

EUROPA: HAFTUNG DES BETREIBERS EINER WEBSITE FÜR DEN FACEBOOK „LIKE-BUTTON“

I. HINTERGRUND

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich über die lang diskutierte Frage entschieden, ob und wie Webseiten-Betreiber den Facebook Like-Button (sog. „Social Plugin“) entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen einbinden können.

Die Befassung des EuGH resultiert aus einem Rechtsstreit zwischen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen und einer Tochter-gesellschaft der Peek & Cloppenburg KG.

Die Einzelhandelskette hatte den Like-Button auf ihrer Webseite eingebunden. Dies hatte zur Folge, dass beim Aufrufen der Webseite die personenbezogenen Daten des Besuchers an Facebook übermittelt wurden. Der Datentransfer erfolgte unabhängig davon, ob der Besucher sich dessen bewusst war, der Like-Button angeklickt wurde oder der Besucher überhaupt Mitglied bei Facebook war.

Facebook wiederum hat die Möglichkeit, durch den Datentransfer das Verhalten des Besuchers zu verfolgen und Profile zu erstellen. Damit können dem Besucher gezielt auf ihn zugeschnittene Inhalte im Internet angezeigt werden.

Hiergegen klagte die Verbraucherzentrale. Für den Datentransfer an Facebook sei eine Einwilligung des Benutzers erforderlich; zudem müsse der Benutzer ausreichend über den Datentransfer informiert werden. Andernfalls sei der Datentransfer rechtswidrig.

II. ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Bindet der Webseiten-Betreiber den Like-Button auf seiner Webseite ein, ist er für das Erheben und die Übermittlung der Daten des Besuchers an Facebook verantwortlich. Er muss den Besucher künftig ausdrücklich über den Datentransfer informieren. Dies gilt natürlich nicht für die Verarbeitung der Daten durch Facebook selbst.

Ob für den Datentransfer eine Einwilligung des Besuchers erforderlich ist oder ob (noch) eine

Interessenabwägung ausreicht, ließ der EuGH unbeantwortet. Dies wird nun das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheiden. Klar ist in jedem Fall, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher einer konkreten Rechtfertigung bedarf.

III. AUSWIRKUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Man wird annehmen können, dass die Entscheidung für ähnliche Schaltflächen (von Google bis Twitter) eine entsprechende Vorbildwirkung hat.

Webseiten-Betreiber mit Social Plugins müssen als Verantwortliche künftig ausdrücklich darüber informieren, dass personenbezogene Daten erhoben und an den Anbieter des Social Plugins übermittelt werden.

Ob für die Verarbeitung der Daten bei der Einbindung eines Social Plugins eine Einwilligung notwendig ist oder eine Interessenabwägung ausreicht, ist weiterhin unklar. Sicher ist jedoch, dass die Notwendigkeit einer Einwilligung zu neuen Pop-up-Fenstern auf den Webseiten führt.

Tanja Schlüter
tanja.schlueter@schindhelm.com

EUROPA: UMSETZUNG DER EU-GESCHÄFTS- GEHEIMNIS- RICHTLINIE

I. HINTERGRUND

Das neue „Gesetz über das Handelsgeheimnis“ setzt nunmehr die sog. „EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie“ um. Damit werden die europarechtlichen Anforderungen an den Schutz vertraulichen Know-hows und geheimer Geschäftsinformationen übernommen.

Schon bisher mussten Prokuristen, Handelsvertreter, Handelsgehilfen, Handelsbevollmächtigte und Handelsvermittler nicht nur sog. „Handelsgeheimnisse“, sondern auch den Ruf ihrer Auftraggeber vertraulich behandeln. Neuerdings unterliegen diese Personen sogar einer Sonderhaftung.

Darüber hinaus enthalten die neuen Gesetzesbestimmungen Verjährungsfristen und wichtige prozessuale Vorschriften zum Schutz der Handelsgeheimnisse in Gerichtsverfahren.

II. GEGENSTAND UND WESENTLICHE REGELUNGEN

Rechtsverletzende Produkte sind Waren oder Dienstleistungen. Waren und Dienstleistungen verstoßen gegen das Gesetz, wenn deren Design, charakteristische Merkmale, Funktionen oder Herstellungsverfahren in erheblichem Umfang auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen beruhen.

Bei Verletzung eines Handelsgeheimnisses kann dessen Inhaber eine gerichtliche Klage erheben. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Verletzung. Der Beklagte sowie jeder Dritte kann hingegen Schadenersatz fordern, wenn die Klage unbegründet oder missbräuchlich war. Damit ist für den Kläger ein gewisses Risiko verbunden. Der gegnerische Antrag auf Schadenersatz ist mit einem Jahr befristet.

III. BESONDERHEITEN IN GERICHTSVERFAHREN

Die Parteien, jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und Zeugen im Verfahren können das Gericht auffordern, bestimmte Informationen, die im Verfahren vorgelegt wurden, als vertraulich zu bestimmen.

In berechtigten Fällen kann das Gericht den Zugang zu Dokumenten oder zu Gerichtsverhandlungen einschränken.

Zudem kann eine Dokumentation erstellt werden, in der das Handelsgeheimnis nicht ersichtlich ist.

Diese Einschränkungen gelten allerdings nicht für die Parteien des Gerichtsverfahrens sowie für deren Anwälte. Die Teilnehmer am Gerichtsverfahren (Parteien, Anwälte, Zeugen, Sachverständige, Gerichtsbeamte usw.) sind – mit wenigen Ausnahmen – verpflichtet, das ihnen im Rahmen des Gerichtsverfahrens bekannt gewordene Geheimnis auch nach dem Ende des Verfahrens zu bewahren.

Sofern Maßnahmen, die in einem Urteil vorgeschrieben sind, nicht eingehalten werden, drohen Geldstrafen in Höhe von 500,00 Lewa pro Woche. Solche Geldstrafen sind jedoch mit dem Wert des beantragten bzw. zugesprochenen Schadenersatzes gedeckelt.

Cornelia Draganova
cornelia.draganova@schindhelm.com

CHINA: AUSWIRKUNGEN DES „SOCIAL CREDIT SYSTEMS“ AUF AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

I. FUNKTION UND ZWECK

Das chinesische „Social Credit System“ (SCS) ist ein auf „Big Data“ basierendes autonomes Bonitätssystem mit dem Zweck der Regulierung von Gesellschaft und Wirtschaft. Als zentralistisches Steuerungsinstrument soll es bis Ende 2020 landesweit eingeführt werden.

Betroffen von diesem System sind nicht nur Individuen, sondern auch in- und ausländische Unternehmen. Das erklärte Ziel des SCS liegt darin, alle Marktteilnehmer dazu zu bringen, sich durch Selbstkontrolle gesetzes- und regelkonform zu verhalten.

Dafür werden unternehmerische Daten in einer zentralen Datenbank, der „National Credit Information Sharing Platform“, erfasst. Die Datenverarbeitung erfolgt mithilfe künstlicher Intelligenz; aus diversen Ratings wird eine „Gesamtnote“ für das Unternehmen ermittelt, der dann als „Vertrauens-Index“ öffentlich einsehbar ist. Je besser die Bewertung, umso eher kann ein Unternehmen aus dem positiven Rating Kapital schlagen. Unternehmen mit einer schlechten Bewertung müssen hingegen mit negativen Konsequenzen rechnen, wie etwa schlechten Kreditbedingungen, einem erschwerten Marktzugang, der Verweigerung von öffentlichen Beihilfen, dem Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen und Blacklisting.

II. WESENTLICHE ASPEKTE

Vom SCS betroffen sind fast alle Unternehmensbereiche, so zB Steuern, Zoll, Finanzen, Sozialversicherung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Produktsicherheit, Datenschutz und Gewerblicher Rechtsschutz. Diese sind zum Teil bereits jetzt voneinander unabhängigen behördlichen Ratings unterworfen. Die Ratings der einzelnen Unternehmensbereiche werden künftig zusammengeführt und einer Gesamtbewertung unterzogen. Hieraus ergibt sich dann die „Gesamt-note“ des Unternehmens.

Bis Ende 2020 werden alle relevanten Daten aus bis zu 30 Unternehmensbereichen zentral erfasst. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung, ob sich ein Unternehmen gesetzes- bzw. regelkonform verhält. Unternehmen mit Vertriebsniederlassungen oder Tochtergesellschaften in China müssen darauf achten, dass die Niederlassungen und/oder Töchter kein schlechtes Rating erzielen, um dadurch nicht selbst schlechter abzuschneiden.

Regionale Headquarters sowie Unternehmen mit einem weiten Vertriebsnetz in China stehen somit vor der enormen Herausforderung, effektive Controlling-Instrumente zu implementieren, um das Risiko einer schlechten „Note“ zu vermeiden.

III. VORBEREITUNG IST ALLES

Das SCS ist ein komplexes und herausforderndes System. Jedes Unternehmen sollte daher zeitnah eine Compliance-Analyse durchführen, um verschiedene Risikobereiche zu identifizieren. Dabei kommt es in erster Linie auf die Kenntnis des eigenen Unternehmens, seiner internen Abläufe und der Geschäftsstruktur an. Interne Prozesse sind an die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und laufend zu überwachen.

Auf den ersten Blick könnte der chinesische Markt für ausländische Unternehmen schwieriger werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass bei erfolgreicher Umsetzung des SCS deutlich mehr Transparenz vorherrschen wird. Damit könnten Transaktionskosten sinken, weil zB eine umfangreiche Due-Diligence-Prüfung des Vertragspartners im Rahmen der Geschäftsanbahnung entfällt.

Raymond Kok
raymond.kok@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: VERBOT VON FACEBOOK-FANPAGE ZULÄSSIG

I. AUSGANGSLAGE

Mehr als acht Jahre befassen sich die Gerichte nun bereits mit der Auseinandersetzung zwischen der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD). Ursprünglich hatte das ULD der Akademie untersagt, die von ihr auf Facebook unterhaltene „Fanpage“-Präsenz weiter zu betreiben. Beanstandet wurden einerseits mangelnde Informationen über die Datenverarbeitungen und die Betroffenenrechte, andererseits die Wirkungslosigkeit von Widersprüchen der Nutzer. Dagegen wehrte sich die Wirtschaftsakademie zunächst erfolgreich vor dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht (OVG). Über Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entschied der EuGH im Juni 2018, dass eine Mitverantwortlichkeit des Betreibers einer Facebook-Fanpage für die dortigen Datenverarbeitungsvorgänge vorliege. Immerhin ermögliche der Betreiber die Datenverarbeitung durch Facebook mittels der von ihm unterhaltenen Fanpage überhaupt erst.

II. DIE ENTSCHEIDUNG DES BVerwG

Das BVerwG hob daraufhin das Berufungsurteil jüngst auf. Das ULD sei nicht verpflichtet gewesen, gegen eine der Niederlassungen von Facebook vorzugehen, weil dies wegen der fehlenden Kooperationsbereitschaft mit erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten verbunden gewesen wäre. Sofern die Datenverarbeitungsvorgänge auf der Fanpage der Akademie als rechtswidrig einzustufen seien, sei die Anordnung zur Deaktivierung nach Auffassung des BVerwG auch ein verhältnismäßiges Mittel. Der Wirtschaftsakademie stünden ja keine anderweitigen Möglichkeiten zur Herstellung datenschutzkonformer Zustände offen.

Ganz abgeschlossen ist das Verfahren allerdings noch nicht. Das BVerwG hat die Sache nämlich an

das OVG Schleswig-Holstein zurückverwiesen, um die Frage der Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitungen aufzuklären. Insofern darf gespannt darauf gewartet werden, ob es gelingt, die Datenverarbeitungsvorgänge bei Facebook genauer zu offenbaren.

III. FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

Nahezu jedes Unternehmen verfügt nicht nur über eine Homepage, sondern auch über eine Facebook-Seite. Ein rechtssicherer Betrieb einer Facebook-Fanpage ist aus datenschutzrechtlicher Sicht und nach den derzeitigen Erkenntnissen jedoch kaum möglich – zu undurchsichtig sind die Datenverarbeitungen von Facebook.

Darüber hinaus gelten die mit diesem Urteil aufgestellten Grundsätze – ebenso wie das wegweisende Urteil des EuGH zur gemeinsamen Verantwortlichkeit – grundsätzlich auch für andere Social Media-Unternehmenspräsenzen.

Sofern die Betreiber einer Facebook-Fanpage kein Risiko eingehen möchten, bleibt nur die Abschaltung der Social Media-Präsenz. Ist dies aus unternehmerischer Sicht nicht gewollt und wird das damit einhergehende Risiko akzeptiert, so sollte zumindest so weit wie möglich über die Datenverarbeitungsvorgänge aufgeklärt werden. Auf jeder Präsenz sollte zwingend eine eigene Datenschutzerklärung implementiert werden.

Sarah C. Schlösser
sarah.schloesser@schindhelm.com

ITALIEN: DAS NEUE GESETZ ÜBER UNTERNEHMENSKRISEN ALS „OFFENE BAUSTELLE“

I. DIE REFORM

Ein neues Gesetz über Unternehmenskrisen hat die diesbezüglich auf GmbHs anwendbaren Regeln maßgeblich verändert. Unter anderem wurde die Haftung der Geschäftsführung verschärft.

II. INTERNES KONTROLLORGAN

Auch die Voraussetzungen zur zwingenden Ernennung eines internen Kontrollorgans wurden angepasst. Demnach bedarf es einer solchen Kontrollinstanz nun immer dann, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die Aktiva oder der Umsatz vier Mio Euro übersteigen oder im Schnitt 20 Mitarbeiter beschäftigt sind. Diese Schwellenwerte wurden im Zuge der Reform zunächst drastisch abgesenkt, angesichts heftiger Kritik dann aber teilweise wieder angehoben. „Early adopters“, also Gesellschaften, die bereits ein Kontrollorgan installiert haben, obwohl dieses aufgrund aktuellen Werte nicht mehr notwendig ist, können eine gerichtliche Abberufung dieses Organs einleiten.

Zudem wurden die Aufgaben des Kontrollorgans erweitert: Nach Anzeige seitens des Kontrollorgans über „begründete Anzeichen“ einer Unternehmenskrise hat die Geschäftsführung diesem Organ innerhalb von 30 Tagen Bericht zu erstatten. Der Report muss auf Lösungsvorschläge und bereits ergriffene Maßnahmen zur Beseitigung der Krise Bezug nehmen. Wenn die Geschäftsführung nicht oder nur unzureichend aktiv wird, hat das Kontrollorgan die Krise dem staatlichen „Krisenbeilegungsorgan“ anzuzeigen. Damit werden Verhandlungen des Unternehmens mit seinen Gläubigern in Gang gesetzt.

III. KRISEN-FRÜHINDIKATOREN

Ein Entwurf der Frühindikatoren liegt seit September vor. Der wichtigste Indikator ist die „debt service coverage ratio“ (DSCR), d.h. das Ver-

hältnis zwischen der Höhe der Verbindlichkeiten des Unternehmens und den für deren Bedienung aufzuwendenden Mitteln über einen Beobachtungszeitraum von sechs Monaten. Auch ein Verzug mit vereinbarten Zahlungszielen ist zu berücksichtigen.

Sofern die DSCR nicht bestimmt werden kann, sind in einer Gesamtschau fünf andere Indikatoren heranzuziehen: Die Tragbarkeit der finanziellen Belastungen, die Bewertung des Cash Flow und die Höhe der Verbindlichkeiten für Sozialleistungen und Steuern.

IV. BEWERTUNG DER REFORM

Das neue Krisengesetzbuch lässt spürbare Änderungen in der Unternehmensführung erwarten. Die firmeninterne Organisations- und Finanzstruktur bedarf nämlich künftig einer laufenden Angemessenheitskontrolle. Dass es dazu noch keine konsolidierte Praxis gibt, macht die Sache ebenso herausfordernd wie laufende gesetzliche Änderungen.

Die Einführung von Frühwarnsystemen birgt zudem das Risiko falscher „Krankmeldungen“. Im Wege einer „self-fulfilling prophecy“ könnten an sich gesunde Unternehmen durch das Auslösen der Krisen(beseitigungs)-mechanismen nämlich erst in die eigentliche Krise geraten. Dies etwa dann, wenn sich Geschäftsbeziehungen zu Gläubigern oder finanzierenden Banken aufgrund des Krisen-Instrumentariums verschlechtern.

Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Reform tatsächlich auswirkt: Kommt es zu einer Änderung der Unternehmenskultur oder doch zu vermehrten unternehmerischen Krisen?

Valentina Montanari
valentina.montanari@schindhelm.com

ÖSTERREICH: ZUR AUFLÖSUNG DES BESTANDSVERHÄLTNISSES WEGEN ERHEBLICH NACHTEILIGEM GEBRAUCH

I. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Nach § 1118 ABGB kann der Vermieter ein Mietverhältnis einseitig vorzeitig auflösen, wenn der Mieter von der Mietsache einen „erheblich nachteiligen Gebrauch“ macht. Für den Anwendungsbereich des MRG sieht § 30 Abs 2 Z 1 eine nahezu wortgleiche Regelung vor.

Die Reichweite und der Inhalt dieser Gesetzesstellen gibt immer wieder Anlass für Diskussionen.

II. BAULICHE VERÄNDERUNGEN DURCH DEN MIETER

Die bloße Vornahme von baulichen Veränderungen durch den Mieter ohne Zustimmung des Vermieters rechtfertigen per se noch nicht die Auflösung des Bestandverhältnisses aus wichtigem Grund.

Der Oberste Gerichtshof hat dazu jüngst entschieden, dass ein eigenmächtiger Umbau für sich allein den Vermieter noch nicht zur sofortigen Vertragsauflösung berechtige, wenn die Substanz des Bestandgegenstands nicht erheblich geschädigt werde. Dies gelte selbst dann, wenn Intentionen bzw Vorgaben des Vermieters missachtet werden.

Vielmehr bedürfe eine Vertragsauflösung einer Verletzung wichtiger wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen des Bestandgebers bzw eines Verhaltens, das die Vertragsfortsetzung unzumutbar mache.

Eine solche Verletzung hat der Bestandgeber darzulegen. Das ist bei bloßen Umbauarbeiten nicht der Fall, auch wenn diese eigenmächtig gesetzt werden.

Sachgemäß durchgeführte Vorkehrungen zur Verbesserung bzw Modernisierung des Bestandgegenstands erfüllen den Auflösungsstatbestand grundsätzlich nicht. Dies beispielsweise selbst dann nicht, wenn vor Beginn der Maßnahme die Baubehörde beizuziehen gewesen oder die Zustimmung des Bestandgebers erforderlich gewesen wäre.

Wesentliche Interessen des Vermieters sind betroffen, wenn eine erhebliche Substanzschädigung des Hauses vorliegt. Das ist etwa beim Anbringen einer abgehängten Rigips-Decke oder bei Bohrlöchern für Leuchtspots nicht der Fall.

III. FAZIT

Will ein Vermieter verhindern, dass Mieter ohne seine Zustimmung Ein- oder Umbauarbeiten vornehmen, hat er nachzuweisen, warum durch die jeweilige Maßnahme seine wesentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

Verbesserung der Bestandsache bzw. Modernisierungen erfüllen den Auflösungsstatbestand regelmäßig nicht.

Es wird daher mitunter nicht ausreichen, in Bestandverträgen die Durchführung von Umbauarbeiten von der bloßen Zustimmung des Bestandgebers abhängig zu machen. Vielmehr sollten konkrete Tatbestände oder Maßnahmen angeführt werden, die den Bestandgeber zur Auflösung des Bestandverhältnisses berechtigen.

Christoph Luegmair
c.luegmair@scwp.com

ÖSTERREICH: NOCH MEHR TRANSPARENZ FÜR GLÄSERNE UNTERNEHMEN

I. AUSGANGSLAGE

Staatliche und unternehmerische Compliance-Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben die EU-Staaten unverändert fest im Griff. Unternehmen („Rechtsträger“) haben daher schon seit geraumer Zeit ua ihre „Wirtschaftlichen Eigentümer“ offenzulegen. In Österreich wurde dafür eine eigene Datenbank – das „Wirtschaftliche Eigentümer Register“ – eingerichtet. Wirtschaftlicher Eigentümer ist, wer rechtlicher Eigentümer einer Gesellschaft ist oder darüber (sonst) die Kontrolle ausübt.

II. NOCH MEHR TRANSPARENZ

In Umsetzung der 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie wurden nunmehr weitere Verschärfungen beschlossen. Diese treten gestaffelt in Kraft, beginnend mit Jänner 2020. Ziel ist, das Register als zentrale Plattform für die Feststellung und Prüfung „Wirtschaftlicher Eigentümer“ zu etablieren.

III. EINSICHT FÜR JEDERMANN

Einige Neuerungen bringen einen regelrechten Paradigmenwechsel mit sich: Bisher war die Einsichtnahme in das Register neben Behörden unter bestimmten Voraussetzungen nur einem eingeschränkten Kreis von Verpflichteten gestattet. Künftig wird jedermann Einsicht in das Register nehmen können. Eines besonderen Interesses bedarf es dazu nicht mehr. Ein solcher öffentlicher Auszug enthält wesentliche Daten über das betroffene Unternehmen und dessen wirtschaftliche Eigentümer. Treuhandkonstruktionen sind offen zu legen; sie können nur ausnahmsweise und unter sehr eingeschränkten Bedingungen geheim gehalten werden.

IV. JÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG

Rechtsträger müssen zumindest einmal jährlich angemessene, präzise und aktuelle Informationen

über ihre wirtschaftlichen Eigentümer und deren wirtschaftliches Interesse einholen. Außerdem ist zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten Wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Binnen vier Wochen nach Fälligkeit der jährlichen Überprüfung sind festgestellte Änderungen zu melden oder die gemeldeten Daten zu bestätigen.

V. COMPLIANCE PACKAGE

Neu ist auch das „Compliance Package“ (CP). Mit diesem (freiwilligen) Instrument wird die Möglichkeit geschaffen, alle für die Feststellung des Wirtschaftlichen Eigentümers erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente in das Register hochzuladen. Bestimmte Informationen sind dann allerdings verpflichtend anzugeben, so zB ein Organigramm oder Nachweise zu relevanten Treuhandschaften. Auch Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge müssen registriert werden, wenn sich daraus abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben. Insgesamt sind die Anforderungen an ein CP durchaus streng. In Ausnahmefällen können Urkunden durch aussagekräftige Aktenvermerke ersetzt werden. Die Geschäftsführung des Rechtsträgers hat zu bestätigen, dass das CP vollständig ist. – Zweck: Mit einem CP kann der Zeitaufwand verringert werden, bei Bedarf aussagekräftige Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu ist ein Rechtsträger nämlich jedenfalls verpflichtet.

Alexander Wöß
a.woess@scwp.com

POLEN: STROMPREIS-SUBVENTIONEN FÜR UNTERNEHMEN

I. HINTERGRUND

2018 sind die Preise für CO₂-Emissionszertifikate stark gestiegen. Eine direkte Auswirkung davon war der rasante Anstieg der Strompreise. Trotz gegenteiliger Versprechungen hatte die Regierung diese Preiserhöhung nicht verhindert. Für 2019 wurden allerdings Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Für einige Unternehmen sollen diese Interventionen auch darüber hinaus gelten, maximal jedoch bis 2028.

II. KLEINST- UND KLEINUNTERNEHMEN

Bei Kleinst- und Kleinunternehmen (KKU), deren Stromkosten nach Abschluss neuer bzw. Änderung bestehender Stromlieferverträge nach dem 30.06.2018 gestiegen sind, hatten Energieversorgungsunternehmen (EVU) bis zum 13.09.2019 wieder günstigere Strompreise (nämlich die vom 30.06.2018) anzusetzen.

Die Preise sollten rückwirkend vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 bzw. 31.12.2019 eingefroren werden. Dies in Abhängigkeit davon, ob das jeweilige Kleinst- oder Kleinunternehmen die gesetzlich vorgeschriebene Selbsterklärung zum KKV-Status gegenüber dem EVU rechtzeitig abgegeben hatte.

Hat das EVU eine Abrechnung mit dem jeweiligen Kleinst- oder Kleinunternehmen bisher nicht durchgeführt oder dies nicht einmal versucht (zB durch Übersendung eines Nachtragsentwurfs), empfiehlt es sich zu überprüfen, ob das Unternehmen nicht zu Unrecht unberücksichtigt geblieben ist.

III. MITTEL- UND GROSSUNTERNEHMEN

Mittlere und große Unternehmen (MGU) haben die eingefrorenen Strompreise in der ersten Jahreshälfte 2019 zu gleichen Bedingungen wie KKV in Anspruch genommen, allerdings ohne eine Statuserklärung gegenüber dem EVU abgeben zu müssen. Ist die Abrechnung bisher noch nicht

erfolgt, ist zu prüfen, ob möglicherweise nicht ein Versehen seitens des EVU vorliegt.

Um die Förderung für die zweite Jahreshälfte 2019 in Anspruch nehmen zu können, müssen MGU sog. De-minimis-Beihilfen zum Ausgleich erhöhter Stromkosten beantragen. Die Frist für die Antragstellung läuft zwar erst am 30.06.2020 ab, die ersten Anträge können aber schon nach Ablauf des 3. Quartals 2019 gestellt werden.

IV. ENERGIEINTENSIVE SEKTOREN BZW. TEILSEKTOREN

Für Branchen mit hohem Energieverbrauch wurde ein gesondertes Förderprogramm vorgesehen. Stromintensive Unternehmen (u.a. Hersteller von Aluminium, Stahl, Papier, Chemiefasern, außerdem viele andere Industriezweige) können demnach jährlich, längstens aber bis 2028, eine Strompreiskompensation erhalten. Antragsberechtigten Betrieben werden ihre Stromkosten ausgeglichen, sofern sie den komplexen Beihilfeantrag für das jeweilige Abrechnungsjahr bis zum 31.03. des Folgejahres stellen.

Die Kompensation für das Jahr 2019 fällt mit anderen Fördermaßnahmen für diesen Zeitraum zusammen. Eine Beihilfe zu den für MGU geltenden Bedingungen steht energieintensiven Unternehmen für die zweite Hälfte 2019 grundsätzlich nicht zu. Sie können aber von den eingefrorenen Strompreisen wie sonstige Unternehmen profitieren. Sollten sie auf dieses Recht nicht bis Mitte September 2019 verzichtet haben, können sie die Kompensation erst für das Abrechnungsjahr 2020 – und zwar bis zum 31.03.2021 – beantragen.

Kinga Słomka
kinga.slomka@sdzlegal.pl

Bartosz Frydel
wroclaw@sdzlegal.pl

POLEN: NEUE UMSATZSTEUER-PFLICHTEN FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN

I. NOVELLE DES POLNISCHEN UMSATZSTEUER-GESETZES

Unternehmer, die in Polen geschäftlich tätig und dort für Zwecke der Umsatzsteuer registriert sind, sehen sich ab November 2019 mit neuen Pflichten konfrontiert.

II. BANKKONTO IN POLEN

Alle in Polen als Zahler von Umsatzsteuer registrierten Unternehmen müssen künftig ihre Bankkonten zur Eintragung in die Liste der Steuerpflichtigen einreichen. Wichtig ist dabei, dass sie über ein zweckgebundenes Sonderkonto für Umsatzsteuerzahlungen verfügen, das mithilfe des sog „STIR-Systems“ überprüft wurde. Bei „STIR“ handelt es sich um ein auf Algorithmen basierendes staatliches Aufsichts-System, das von der polnischen „Verrechnungskammer“ betrieben wird.

Soweit die Überprüfung ausländischer Banken über das STIR-System nicht möglich ist, sind in Polen für Zwecke der Umsatzsteuer registrierte ausländische Unternehmer angehalten, ein solches Sonderkonto in Polen zu eröffnen. Bemerkenswert ist, dass die Kosten der Kontoführung durch die polnischen Steuerbehörden erstattet werden sollen.

Größere Beträge dürfen ausschließlich auf Bankkonten überwiesen werden, die in der Liste der Steuerpflichtigen angegeben sind. Ansonsten wird der Geschäftspartner die Betriebsausgabe nicht absetzen dürfen. Im äußersten Fall kann er sogar als Gesamtschuldner für Unregelmäßigkeiten bei der Umsatzsteuerabrechnung durch den Umsatzsteuerzahler haftbar gemacht werden. Diese Sanktionen treten mit Beginn des Jahres 2020 in Kraft.

III. GESPALTENE ZAHLUNG

Die früher geltende Verlagerung der Steuerschuld (sog „Reverse-Charge-Verfahren“) bei Inlandgeschäften wird durch das System der gespaltenen

Zahlung (sog „Split-Payment-Verfahren“) ersetzt.

Die neuen Regelungen verpflichten zur Angabe bestimmter (neuer) Informationen in der Rechnung. Zudem sind Eingangsrechnungen angemessen zuzuordnen. In gewissen Fällen dürfen die Überweisungen nur unter Verwendung eines polnischen Umsatzsteuer-Sonderkontos abgewickelt werden. Jegliche diesbezügliche Unregelmäßigkeiten werden in Hinkunft sanktioniert.

Die Pflicht zur Anwendung des „Split-Payment-Verfahrens“ gilt bei in Polen steuerbaren Geschäften zwischen Unternehmern („B2B“), sofern deren Wert im Monat brutto PLN 15.000,00 (das entspricht rund EUR 3.000,00) übersteigt und Gegenstand der Geschäfte solche Lieferungen und Dienstleistungen sind, die in einer Anlage zum Umsatzsteuer-Gesetz aufgelistet sind. Demgemäß betreffen die Änderungen ua folgende Lieferungen und Dienstleistungen:

- Erzeugnisse aus Stahl, Edelmetalle, Nichteisenmetalle;
- Abfälle, Altmetall, Sekundärstoffe;
- Elektronische Geräte, insbesondere: Prozessoren, Smartphones, Telefone, Tablets, Netbooks, Laptops, Spielkonsolen, Druckpatronen, Toner Festplatten;
- Kraftstoffe für Verbrennungsmotoren, Brennöl sowie Schmieröl;
- Emissionsrechte für Treibhausgase;
- Bauleistungen;
- Verkauf von Auto- und Motorradteilen.

Marta Ignasiak
marta.ignasiak@sdzlegal.pl

RUMÄNIEN: VERBANNUNG VON INHABERAKTIEN AUS DEM GESELLSCHAFTSRECHT

I. HINTERGRUND

Im Juli 2019 wurden neue gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeführt. Im Zuge dessen wurde auch das rumänische Gesellschaftsgesetz erheblich geändert.

II. VERBOT VON INHABERAKTIEN

Kernpunkt der Reform: Zur Prävention von Geldwäsche und zur Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus wurde die Inhaberaktie vollständig abgeschafft. Damit können nur noch Namensaktien ausgestellt werden.

Mit dieser Vorkehrung sollen die wirtschaftlichen Eigentümer („beneficial owner“) bzw die „wahren“ Aktionäre transparent gemacht werden.

Konsequenz: Bestehende Inhaberaktien müssen in Namensaktien umgewandelt werden. In diesem Zusammenhang sind die Inhaber solcher Aktien verpflichtet, diese innerhalb von 18 Monaten am Sitz der entsprechenden Aktiengesellschaft vorzulegen. Zudem müssen sie sich als Aktionäre in das Aktionärsregister eintragen lassen. Dabei sind die vollständigen Identifikationsdaten der Akteure anzugeben. Rechtsgeschäfte mit Inhaberaktien sind nicht mehr gestattet.

III. SANKTIONEN

Sofern die Aktionäre mit Inhaberaktien ihrer angesprochenen Pflicht nicht nachkommen, werden diese Aktien gelöscht und das Grundkapital der Gesellschaft entsprechend reduziert.

Ferner droht für den Fall, dass die entsprechende Umwandlung nicht innerhalb der 18-monatigen Frist erfolgt, die Auflösung und Löschung der entsprechenden Gesellschaft aus dem Handelsregister.

IV. FAZIT

Das Verbot von Inhaberaktien wird insgesamt zu mehr Transparenz der Identität von Aktionären einer Aktiengesellschaft führen.

In Rumänien existieren aktuell freilich nur wenige Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien. Zudem verfügen diese Gesellschaften über keine nennenswerten Vermögenswerte. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gesetzesänderung keine bedeutenden Auswirkungen auf die rumänische Wirtschaft haben wird.

Helge Schirkonyer
helge.schirkonyer@schindhelm.com



SLOWAKEI: NEUES GESETZ ÜBER DAS WHISTLEBLOWING

„Whistleblower“ – das sind Personen, die auf Gesetzesverstöße hinweisen – werden künftig noch stärker geschützt. Das ist das Ziel eines neuen Gesetzes, das vor einigen Monaten in Kraft getreten ist. Die neue Regelung knüpft an bereits bestehende Bestimmungen zum Schutz von Whistleblowern im Arbeitsverhältnis an.

I. NEUE BEHÖRDE

Bislang waren entweder die Arbeitsinspektorate (für den Schutz von Whistleblowern) oder das Justizministerium (für die Entlohnung von Whistleblowern) zuständig.

Die hohen Erwartungen an die Aufdeckung und Bekämpfung gesellschaftswidriger Tätigkeiten haben sich seit 2014 freilich nicht erfüllt. Das hängt offensichtlich mit dem mangelnden Vertrauen in die Arbeitsinspektorate zusammen.

Nunmehr wurde daher eine eigene unabhängige Zentral-Behörde gegründet, in der sich die Zuständigkeiten für „Whistleblowing“ konzentrieren. Diese neue Behörde übernimmt einerseits die bisherigen Agenden der Arbeitsinspektorate und des Justizministeriums und wird andererseits mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Dazu zählen etwa die Abgabe von Stellungnahmen, die Beratung bei der Anwendung des Gesetzes über Whistleblower oder Aufklärungstätigkeiten.

II. ERWEITERUNG DES SCHUTZBEREICHS, LÄNGERER RECHTSSCHUTZ

Die neue Regelung hat auch eine erweiterte Definition von „Whistleblowing“ gebracht. Vor allem für den Rechtsschutz ist nicht mehr erforderlich, ob der Whistleblower wesentlich zur Entdeckung unlauterer Praktiken beigetragen hat. Es reicht, dass der Whistleblower von der Richtigkeit seiner Anzeige überzeugt war.

Außerdem verlängert sich die Dauer des Rechtsschutzes für den Whistleblower. Bislang endete der Rechtsschutz mit Beendigung des Strafverfahrens oder des Verwaltungsverfahrens. Künftig besteht der Rechtsschutz noch drei Jahre nach Beendigung dieser Verfahren.

Petra Krajcik
krajcik@scwp.sk



SLOWAKEI: WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM REGISTER DER PARTNER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

I. MEHR TRANSPARENZ

Mit neuen gesetzlichen Regelungen wird ab November 2019 noch mehr Transparenz in die Strukturen von Unternehmen gebracht, die öffentliche Aufträge oder staatliche Beihilfen in Anspruch nehmen.

Neu ist insbesondere die Definition eines „Partners des öffentlichen Sektors“. Künftig besteht indes keine Registrierungspflicht für sog. „öffentliche Betriebe“ und für den Finanzsektor.

Neue Auslegungsregeln für die Bestimmung des Wertes einer „wiederholten Leistung“ sollen dazu beitragen, die Registrierungspflicht klarer zu definieren.

II. BESTIMMUNG DES TOP-MANAGEMENTS, STRAFEN, NEUE FRISTEN

Ebenfalls neu ist die Definition des „Top-Managements“. Damit sind nur die Mitglieder des statutarischen Organs (also Geschäftsführer und Vorstände, nicht aber Prokuristen) gemeint.

Die obere Grenze von Geldstrafen für die Mitglieder des statutarischen Organs – die im Übrigen eine Solidarhaftung trifft – liegt bei EUR 100.000,00.

Die jährliche Verifizierung des Endnutzers von Vorteilen zum 31.12. muss dem Register künftig bis zum 28.02. des Folgejahres vorgelegt werden.

Petra Krajcik
krajcik@scwp.sk

SPANIEN: KORREKTUREN BEIM STAMMKAPITAL EINER GMBH

I. NEUE ENTSCHEIDUNG DER DGRN

Im Juni 2019 bestätigte die Generaldirektion für Register und Notariat ("DGRN") die Entscheidung eines Handelsregisters, mit der die Eintragung eines Gesellschafterbeschlusses abgelehnt wurde. Dieser Beschluss hatte die Annullierung und Außerkraftsetzung einer kurz zuvor durchgeführten und bereits im Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhung vorgesehen.

II. SACHVERHALT

Die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hatte einstimmig beschlossen, eine zuvor ordnungsgemäß vorgenommene und im Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhung durch Verrechnung von Forderungen zu annullieren und außer Kraft zu setzen. Die Gesellschafter begründeten dies damit, dass die Kapitalerhöhung die Minderheitsgesellschafter schädigen würde, weil deren Anteil am Gesellschaftskapital durch die Kapitalerhöhung verwässert würde.

Das Handelsregister lehnte die Eintragung dieses Beschlusses ab. Es betonte, dass die Gesellschafterversammlung eine bereits im Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhung nicht ändern könne, ohne dass ein entsprechender Gesellschafterbeschluss zur Kapitalherabsetzung gefasst werde. Die Gesellschaft könne das Kapital nicht nach unten korrigieren, ohne dabei die gesetzlichen Vorschriften der Kapitalherabsetzung (zB das Widerspruchsrecht der Gesellschafter) einzuhalten.

Gegen diese Entscheidung erhob die Gesellschaft Widerspruch. Neben dem Minderheitenschutz berief sie sich darauf, dass es sich um zweifelhafte Forderungen handle, deren Eintreibung unsicher sei.

III. BESTÄTIGUNG DER ENTSCHEIDUNG DURCH DIE DGRN

Die DGRN lehnte den Widerspruch ab.

In ihrer Begründung verwies die DGRN im Wesentlichen auf frühere Entscheidungen. Demnach sei bereits klargestellt, dass sämtliche Veränderungen des Kapitals (sei es nach oben oder nach unten) nur dann gegenüber Dritten wirken können, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss vorliegt. Zudem müsse ein solcher Beschluss unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung vorsehen. Schließlich bedürfe es einer ordnungsgemäßen Eintragung des Beschlusses im Handelsregister.

Für die Korrektur des Stammkapitals reiche daher ein bloßer Beschluss über die Annullierung und Außerkraftsetzung der letzten eingetragenen Kapitalerhöhung nicht aus. Dabei komme es auch nicht auf die Gründe an, auf die sich ein solcher Beschluss stütze.

IV. FAZIT

Die Entscheidung behandelt ein brisantes Thema. Aus Gründen des Gläubigerschutzes erscheint die Entscheidung jedenfalls vertretbar. Für Dritte, die mit einer Gesellschaft Verträge abschließen, ist die Höhe des Stammkapitals dieser Gesellschaft nämlich ein wichtiger Faktor. Geschäftspartner müssen darauf vertrauen können, dass das Kapital nur dann modifiziert werden kann, wenn die gesetzlichen Vorgaben über die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung vollständig eingehalten wurden.

Axel Roth
a.roth@schindhelm.com

TSCHECHIEN: NOVELLE DES GESETZES ÜBER INVESTITIONS-ANREIZE

I. AUSGANGSLAGE

Die aktuelle Arbeitslosen-Quote in Tschechien liegt bei 2,7 %. Das entspricht dem niedrigsten Wert in der EU. Angesichts dessen ist die tschechische Regierung bestrebt, das System der Investitionsanreize – über die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hinaus – auf die Förderung von Projekten mit höherem Mehrwert zu konzentrieren. Daher wurde das „Gesetz über Investitionsanreize“ einschneidend geändert.

Ziele der Novelle sind insbesondere

- (i) die Investitionsförderung für Projekte mit höherem Mehrwert,
- (ii) die verstärkte Unterstützung von wirtschaftlich problematischen Regionen,
- (iii) die Verbesserung der Verfügbarkeit von Anreizen für kleine und mittelgroße Unternehmen und
- (iv) die Verbesserung der Flexibilität des Systems für Investitionsanreize.

Eine neue Regierungsverordnung legt konkrete Parameter für die Bereitstellung von Anreizen für Investitionsprojekte fest. Diese kann von der Regierung leicht geändert werden. Neu ist zudem, dass die Regierung einzelne Investitionsanreizpläne genehmigen muss.

II. PROJEKTE MIT HÖHEREM MEHRWERT

Als anreizfähige Projekte mit höherem Mehrwert gelten Projekte, die in folgenden Sektoren realisiert werden:

- (i) verarbeitende Industrie,
- (ii) technologische Zentren (Forschung, Entwicklung und Innovation) und
- (iii) Zentren für strategische Dienstleistungen (zB Software-Entwicklung).

In bestimmten Fällen ist vorausgesetzt, dass 80 % der Beschäftigten im Rahmen des Investitionsprojekts einen Bruttolohn erhalten, der mindestens dem Durchschnittslohn in der Region entspricht. Zudem

kann erforderlich sein, dass bestimmte Projekt-Anteile von Arbeitnehmern mit Hochschulabschluss (10 %) und/oder von Arbeitnehmern auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung (2 %) enthalten sind. Auch die Anschaffung von Maschinen kann vorgeschrieben werden. Die Notwendigkeit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen wurde hingegen aufgehoben.

III. VERSTÄRKTE UNTERSTÜTZUNG FÜR WIRTSCHAFTLICH PROBLEMATISCHE REGIONEN

Sofern die Arbeitslosen-Quote in einer Region 7,5 % übersteigt und gleichzeitig 125 % der durchschnittlichen Arbeitslosenquote erreicht, erfährt diese Region automatisch eine verstärkte Unterstützung.

IV. VERBESSERUNG DER VERFÜGBARKEIT VON ANREIZEN FÜR KLEINE UND MITTELGROSSE UNTERNEHMEN

Die Novelle regelt auch die Verringerung von Mindestinvestitionen und die Anforderungen an neue Arbeitsplätze bei Begünstigten von kleinen und mittleren Unternehmen.

V. FAZIT

Das System wird flexibler. Kritiker der Änderungen betonen aber, dass der Regierung großer Einfluss bei der Verteilung der Anreize zukommt. Darüber hinaus müssen Antragsteller mit einem längeren Prozedere rechnen. Die Vorbereitung wird komplizierter, die Wartezeiten auf eine Entscheidung werden länger.

Filip Turčáni
praha@scwp.cz

TÜRKEI: ÄNDERUNGEN IM SUBVENTIONSRECHT

I. BISHERIGER RECHTSRAHMEN

Staatliche Beihilfen werden anhand verschiedener Kriterien gewährt. Maßgeblich sind zB die Region oder der Wirtschaftssektor, in die investiert wird, aber auch die strategische Bedeutung der Investition und die Höhe des Investitionsvolumens.

Investitionen in strukturschwachen Regionen werden mit höheren Subventionen bedacht als Investments in Industriegebieten. Für die Vergabe von Zuschüssen wird zwischen sechs verschiedenen Regionen differenziert. Allgemeine Investitionen (das sind solche, die nicht von strategischer Bedeutung sind, nicht in einer bestimmten Branche getätigt werden und einen Mindestbetrag nicht überschreiten) werden in Industriegebieten erst ab einer Investitionshöhe von 1.000.000,00 TL gefördert. In strukturschwächeren Regionen genügt hingegen bereits ein Investitionsvolumen von 500.000,00 TL.

Als staatliche Unterstützungen stehen grundsätzlich folgende Beihilfen zur Auswahl:

- Befreiung von der Mehrwertsteuer.
- Befreiung von Einfuhrzöllen.
- Senkung der Einkommens- bzw Körperschaftsteuer.
- Senkung des Arbeitgeberanteils an Sozialversicherungsbeiträgen.
- Senkung der Lohnsteuer.
- Senkung des Arbeitnehmeranteils an Sozialversicherungsbeiträgen.
- Beihilfen bei der Zahlung von Zinsen und Dividenden.
- Zuweisung von Grundstücken.

Die konkret gewährte Beihilfe hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Zudem können Investitionen in Bezug auf ein bestimmtes Projekt subventioniert werden. Dieses muss, um als förderungswürdig anerkannt zu werden, innovativ sein, einen hohen Mehrwert haben und kritische Bedürfnisse des Marktes befriedigen.

Wesentlich ist, dass die Abhängigkeit von der Versorgung durch Importe aus dem Ausland verringert wird.

II. ÄNDERUNGEN

Bisher wurden in besonders hohem Ausmaß auch Investitionen in bestimmten Sektoren gefördert, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Technologie-, Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der Türkei erhöht werden. Derartige gesonderte Förderungen von Großinvestitionen wurden jüngst mittels Präsidialbeschluss aufgehoben.

Künftig werden Beihilfen bei Investitionen in Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt stattdessen um eine spezifische Produktpalette („Liste vorrangiger Erzeugnisse“) erweitert. Diese „Subventionen auf Projektbasis“ werden insbesondere gewährt, wenn die Investition die Herstellung von hochwertigen technischen Erzeugnissen betrifft. Auch Produkte, die für die Entwicklung bestimmter Branchen wesentlich sind, gelten als förderungswürdig. Zu diesen bevorzugten Bereichen zählen etwa chemische, pharmazeutische und medizinische Wertschöpfungen, aber auch die Computertechnologie, die Elektronik, die Optik, elektrische Geräte, Maschinen und Transportmittel.

Melis Paula Aydin
melis.aydin@schindhelm.com

Zeynep Kafa
Zeynep.kafa@schindhelm.com

UNGARN: DIE NEUE RECHTSVERORDNUNG FÜR DROHNEN

I. UNBEMANNTEN LUFTFAHRZEUGE

Unbemannte Luftfahrzeuge sind ein neuer Bestandteil des weltweiten Luftfahrtsystems. Eine neue EU-Verordnung zu den allgemeinen Regeln der Zivilluftfahrt zielt daher darauf ab, für die Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen Regeln zu etablieren. Diese Verordnung, die im letzten Jahr in Kraft getreten ist, gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Gemäß der Verordnung bezeichnet „unbemanntes Luftfahrzeug“ ein Luftfahrzeug, das ohne einen an Bord befindlichen Piloten autonom oder ferngesteuert betrieben wird oder dafür konstruiert ist.

II. WAS IST DAS „PROBLEM“ MIT DROHNEN?

Drohnen sind technisch für verschiedene Zwecke einsetzbar. Das bedeutet, dass es militärische, zivile und geschäftliche Zwecke gibt. Erst vor wenigen Jahren sind Drohnen zum Freizeitgebrauch öffentlich verfügbar geworden. Eine wichtige Funktion von Drohnen ist, dass sie mit Geräten ausgestattet werden können, die personenbezogene Daten erheben können. Diese Art der Luftfahrt macht es möglich, nicht nur Personen, sondern auch Gegenstände und Vorgänge zu beobachten – das alles möglicherweise sogar unerkannt. Das „fliegende Auge am Himmel“ geht ganz offensichtlich mit Auswirkungen auf den Datenschutz einher. Die EU-Verordnung verschärft die Kontrolle über die Nutzung von Drohnen, um das Recht von Einzelpersonen auf Privatsphäre zu wahren.

III. ZIELE DER NEUEN EU-VERORDNUNG

Beim Entwurf der Verordnung waren die Prinzipien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Fokus. Es ist von kritischer Bedeutung, dass die Drohne, der Betreiber und die Kontaktinformationen

des Betreibers identifiziert werden können. Die Flugroute muss im Voraus in Echtzeit festgelegt werden, indem die Koordinaten und die Flugdauer spezifiziert werden; außerdem muss diese zu jedem beliebigen Zeitpunkt später rekonstruierbar sein. Unbemannte Luftfahrzeuge nutzen den gleichen Luftraum wie gewöhnliche Luftfahrzeuge. Die Verordnung integriert daher die Anforderungen für unbemannte Luftfahrzeuge in die Regeln der Zivilluftfahrt. Eine Verordnung auf EU-Ebene war notwendig, da die Herstellung, der Vertrieb und die Nutzung von Drohnen in vielen Fällen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinausreichen. Örtliche Behörden müssen jedes Mal, wenn eine Drohne abhebt, vorher eine Genehmigung ausstellen und eine Risikobewertung durchführen.

IV. UNGARISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE BEREITS IN KRAFT SIND

Abgesehen von der Verordnung, die – wie erwähnt – in Ungarn unmittelbar gilt, findet ein Regierungsbeschluss von 1998 bezüglich der Nutzung des ungarischen Luftraums auch auf die Nutzung von Drohnen Anwendung. Gemäß dem Beschluss ist der Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugs nur im Einzelfall gestattet. Anträge auf Nutzung des Luftraums müssen an die staatliche Luftfahrtbehörde des ungarischen Verteidigungsministeriums geschickt werden. Nach Erhalt einer Luftraumlizenz muss jegliche Aktivität dem Ministerium für Innovation und Technologie gemeldet werden. Sport- und Freizeitnutzer sind von dieser Meldepflicht befreit, brauchen jedoch trotzdem eine Zulassung für die Nutzung des Luftraums.

V. WAS KOMMT ALS NÄCHSTES?

Die Technologie entwickelt sich unaufhaltsam weiter, was bedeutet, dass gesetzliche Bestimmungen



mithalten müssen. Die Europäische Kommission wird bald Richtlinien und sogenannte „Standardszenarien“ für die Nutzung von Drohnen veröffentlichen. Dies wird den Betreibern helfen, die eingeführten Regeln einzuhalten. Die Europäische Kommission ist momentan dabei, ein institutionelles, behördliches und strukturelles Rahmenwerk für Drohndienste zu entwickeln, das darauf abzielt, komplexe Drohnenvorgänge mit einem hohen Maß an Automatisierung zu ermöglichen. Die EU wird dann über die fortschrittlichsten Regeln weltweit verfügen. Dies wird den Weg für eine sichere und umweltfreundliche Drohnenutzung ebnen.

Márk Mészáros
m.meszaros@scwp.hu